

Was ändert sich, wenn Sie mit Ihrem Hund, Katze oder Frettchen nach dem 28. Dezember 2014 verreisen

Ab dem 29. Dezember 2014 treten einige Änderungen in Kraft, die von Heimtierbesitzern zu beachten sind, wenn sie mit ihrem Tier verreisen.

1. Es gibt einen neuen Heimtierausweis (Pet-Passport) und eine neue Tiergesundheitsbescheinigung bei der Einreise

Ab dem 29. Dezember 2014 gibt es einen geänderten **Heimtierausweis (Pet-Passport)**. **Wenn Sie bereits einen Heimtierausweis für Ihr Tier haben, bleibt dieser weiterhin gültig, solange das Tier lebt.**

Der neue Heimtierausweis wird an den Stellen laminiert werden, die die Daten für den Mikrochip enthalten. Der Tierarzt, der den Heimtierausweis ausstellt, muss entsprechende Aufzeichnungen über die Ausstellung führen.

Für Tiere, die im Reiseverkehr aus einem Drittstaat einreisen, muss ab 29. Dezember 2014 eine **Tiergesundheitsbescheinigung**, wie in der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 in Anhang IV Teil 1 festgelegt, mitgeführt werden. Es ist keine Übergangsfrist vorgesehen. Der Tiergesundheitsbescheinigung muss eine **Erklärung** beiliegen, in der der Besitzer, Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person erklärt, dass die Tiere nicht zum Verkauf oder zur Weitergabe bestimmt sind.

2. Mindestalter bei der Tollwutimpfung

Ab dem 29. Dezember 2014 muss das Tier (Hund, Katze, Frettchen) bei der Grundimmunisierung gegen Tollwut mindestens 12 Wochen alt sein, wenn Sie mit dem Tier in einen anderen Mitgliedsstaat oder in ein Drittland verreisen wollen und somit einen Heimtierausweis brauchen.

3. Klarere Definitionen

Es wird der **Halter** angegeben und nicht der Besitzer.

Um auszuschließen, dass Kreuzungen mit Wildtieren und artengeschützten Tieren unter den Bedingungen des Reiseverkehrs verbracht werden, sind die Unterarten und deren **lateinische Bezeichnungen** angegeben.

Als Heimtiere gelten Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*), Frettchen (*Mustela putorius furo*), Wirbellose (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere), tropische Zierfische, Amphibien, Reptilien, Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie Nager und Hauskaninchen, die **ihre Halter oder eine andere ermächtigte Person**, die

während der Verbringung im Auftrag des Halters für die Tiere verantwortlich ist, begleiten. Die Tiere sind nicht dazu bestimmt, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.

4. Kontrollen

Auch bei Reisen zwischen den Mitgliedsstaaten der EU werden die Mitgliedsstaaten Kontrollen durchführen. Daher ist der Heimtierausweis bzw. bei Tieren aus Drittstaaten das bei der Eingangskontrolle abgestempelte Tiergesundheitszeugnis immer mitzuführen. Bei der Einreise aus einem Drittstaat ist darauf zu achten, dass das Tiergesundheitszeugnis von den Kontrollorganen – in Österreich von den Zollorganen – abgestempelt wird.

5. Teilnahme an Ausstellungen und Wettbewerben

Die Anzahl von fünf Tieren darf überschritten werden, wenn schriftlich nachgewiesen wird, dass die Tiere zur Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen bzw. zum Training für solche Veranstaltungen in die EU einreisen oder innerhalb der EU verbracht werden. Ausführliche Informationen, was dieser schriftliche Nachweis zu enthalten hat, werden in speziellen Informationsblättern auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verfügung gestellt werden.

6. Einreise von Hunden, Katzen und Frettchen, die jünger als 12 Wochen sind ohne Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit

Ab 29. Dezember 2014 dürfen Hunde, Katzen und Frettchen, die jünger als 12 Wochen sind, ohne Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit nach Österreich einreisen, wenn für sie eine entsprechende Tiergesundheitsbescheinigung und die Erklärung mitgeführt wird und die Tiere aus einem der angeführten Staaten kommen:

Ascension, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Bonaire, St. Eustachius und Saba (die karibischen Niederlande), Weißrussland, Kanada, Chile, Curaçao, Fidschi, Falklandinseln, Hongkong, Jamaika, Japan, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, St. Lucia, Montserrat, Mauritius, Mexiko, Malaysia, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Russland, Singapur, St. Helena, St. Martin, Trinidad und Tobago, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln), St. Vincent und die Grenadinen, Britische Jungferninseln, Vanuatu, Wallis und Futuna.

Andorra, die Schweiz, die Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Vatikanstadt sind berechtigt, Heimtierausweise auszustellen. Tiere aus diesen Staaten können mit der Tiergesundheitsbescheinigung und der Erklärung oder mit einem Heimtierausweis in die EU einreisen.

Gleich bleiben die grundsätzlichen Bedingungen:

- ✓ Jedes Tier muss **gekennzeichnet** sein.
- ✓ Jedes Tier muss, wenn es älter als 12 Wochen ist, **gegen Tollwut geimpft** sein.
- ✓ Für jedes Tier müssen eine **Bescheinigung** und die **Erklärung** oder der **Heimtierausweis** vorgelegt werden können.
- ✓ Die Bestätigung der **serologischen Tollwutuntersuchung** ist erforderlich, wenn die Tiere nicht aus den unter Punkt 6 angeführten Staaten oder einem Mitgliedsstaat der EU kommen.

Ausführliche Informationen zur Einreise aus Drittstaaten und zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Tieren im Reiseverkehr werden in speziellen Informationsblättern auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verfügung gestellt werden.

Gesetzliche Grundlagen:

VO (EU) Nr.577/2013

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:178:0109:0148:DE:PDF>

VO (EU) Nr. 576/2013

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0576&from=DE>

Weitere Auskunft:

Bundesministerium für Gesundheit, Abteilung II/B/10

Telefon (Mo bis Fr, 9:00 bis 16:00 Uhr): +43 (0)1 71100 Klappe 4813

E-Mail: sonja.dichtl@bmg.gv.at oder georg.brandl@bmg.gv.at oder amely.krug@bmg.gv.at